

Trainerordnung (TrO)

Art. 1 Allgemeines

Die DEU ist verantwortlich für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Trainern im Eiskunstlaufen. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Trainern im Eiskunstlaufen erfolgt auf Grundlage der Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).

Art. 2 Trainer Breitensport Eiskunstlaufen

1. Die Ausbildung zum Trainer im Breitensport für Eiskunstlaufen obliegt den Landeseisportverbänden (LEV).
2. Auf Grundlage der Rahmenrichtlinien des DOSB legt das Präsidium der DEU einheitliche Mindestanforderungen für die Ausbildung zum Trainer im Breitensport fest.
3. Die LEV erlassen in eigener Zuständigkeit unter Einhaltung der Mindestanforderungen sowie unter Berücksichtigung der Bestimmungen ihrer jeweiligen Bundesländer die Richtlinien für alle Ausbildungsmaßnahmen für Trainer C Breitensport (Fachübungsleiter), Trainer B Breitensport und Trainer A Breitensport.
4. Die Ausbildung und Abschlussprüfung erfolgt durch die LEV und ist der DEU zu melden.
5. Die Lizenzierung erfolgt ausschließlich durch die DEU, welche alle Trainer mindestens mit Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Ausweisnummer erfasst.

Art. 3 Trainer Leistungssport Eiskunstlaufen

1. Die Ausbildung zum Trainer im Leistungssport obliegt der DEU. Die DEU ist verpflichtet, spätestens alle 3 Jahre einen Trainer A bzw. B Leistungssport Lehrgang anzubieten. Auf Grundlage der Rahmenrichtlinien des DOSB legt das Präsidium der DEU Richtlinien für die Ausbildung zum Trainer im Leistungssport für Eiskunstlaufen vor.
2. Das Präsidium der DEU erlässt Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lizenzabschlüsse zum Trainer C Leistungssport, Trainer B Leistungssport und Trainer A Leistungssport.
3. Voraussetzungen, Dauer und Inhalte werden durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu den einzelnen Lizenzabschlüssen festgelegt.
4. Die Ausbildung und Abschlussprüfung erfolgt bei den Trainern A und B Leistungssport durch die DEU.
5.
 1. Die Ausbildung und Abschlussprüfung erfolgt bei den Trainern C Leistungssport durch die LEV, wobei die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der DEU zugrunde zulegen ist. Der DEU bleibt es jedoch unbenommen, ebenfalls Trainer C Leistungssportausbildungen ganz oder teilweise anzubieten.
 2. Das Lehrpersonal muss eine von der DEU anerkannte Lehrbefähigung besitzen. Das eingesetzte Lehrpersonal ist der DEU einen Monat vor Lehrgangsbeginn mit dem Antrag auf Genehmigung mitzuteilen.

3. Die DEU benennt geeignetes Lehrpersonal und geeignete Institutionen, die von den LEV bei Bedarf bei der Ausbildung eingesetzt werden dürfen.
6. Die Lizenzierung erfolgt durch die DEU, welche alle Trainer mindestens mit Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Ausweisnummer erfasst.

Art. 4 Diplom-Trainer

1. Die Ausbildung zum Diplom-Trainer erfolgt unter der Leitung und Verantwortung der Trainerakademie Köln.
2. Die DEU erkennt das Curriculum der Trainerakademie an. Die Ausbildung gliedert sich in Grundlagenausbildung, Spezialisierung und sportart-spezifischer Ausbildung.

Art. 5 Lizenzierung

1. Das Präsidium der DEU hat das alleinige Recht zur Vergabe von Trainerlizenzen für Eiskunstlaufen. Hierzu trifft das Präsidium der DEU verbandseinheitliche Regelungen. Die Vergabe erfolgt auf Antragstellung bei der Geschäftsstelle der DEU.
2. Voraussetzung zur Vergabe einer Trainerlizenz ist die Anerkennung des Trainerehrenkodex in der jeweils gültigen Fassung durch Unterschrift. Der Antragsteller hat dem Antrag auf Erteilung einer Trainerlizenz eine unterschriebene Fassung des Trainerehrenkodex beizulegen. Die DEU verpflichtet sich, die jeweils gültige Fassung in ihren Verbandsmedien zu veröffentlichen.
3. Die Gültigkeit der Trainerlizenzen im Leistungssport beträgt 2 Jahre. Die Gültigkeit aller Breitensportlizenzen beträgt 4 Jahre. Der Lizenzinhaber ist verpflichtet, eine Fortbildungsveranstaltung zu besuchen, welche von der DEU (Trainer A – B – C Leistungssport) bzw. einem LEV (Trainer C Leistungssport und Trainer A – B – C Breitensport) für seine Lizenzstufe ausgeschrieben ist.

Art. 6 Fortbildungspflicht

1. Zum Erhalt der jeweiligen Lizenzen ist der Nachweis der Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildungsveranstaltung in einem Umfang von mindestens 15 Lehreinheiten (LE) erforderlich. Die Nachweispflicht trifft den Lizenzinhaber, der auch bei Verlust des Lizenzausweises die Fortbildungsbestätigungen zur Neuausstellung vorlegen muss.
2. Die DEU bzw. die LEV sind dafür zuständig, dass fristgerecht Maßnahmen zur Fortbildung von Trainern im Eiskunstlaufen angeboten werden. Hierzu beauftragt die DEU / der LEV Personen, welche die Maßnahmen organisieren.
3. Die Fortbildung von Trainern C Leistungssport und Trainern im Breitensport obliegt den LEV. Der DEU bleibt es jedoch unbenommen, ebenfalls Fortbildungen für Trainer C Leistungssport anzubieten. Alle Lizenzverlängerungen sind der DEU zu melden, damit die Gültigkeit einer Lizenz dokumentiert werden kann. Jeder LEV ist verpflichtet, seinen Veranstaltungsteilnehmern Bestätigungen auszustellen, aus denen der Umfang und die Themen ersichtlich sind.
4. Durch den Besuch einer Fortbildungsveranstaltung und die

unterschriftliche Anerkennung des vorgelegten Trainerehrenkodex wird die Lizenz vom Ablaufdatum um 2 Jahre bzw. 4 Jahre bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres verlängert, wenn die Veranstaltung im Zeitraum der Gültigkeit der Lizenz liegt.

5. Eine Fortbildungsveranstaltung zur Verlängerung der Lizenz ist frühestens 1 Jahr vor Ablauf der Lizenz möglich. Wird eine Fortbildungsveranstaltung im Kalenderjahr vor dem Ablaufdatum der Gültigkeit einer Lizenz besucht, so verlängert sich die Lizenz vom Ablaufdatum um 2 Jahre bzw. 4 Jahre bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres.
6. Der Lizenzinhaber ist verpflichtet, eine für seine Lizenzstufe ausgeschriebene Fortbildungsmaßnahme zu besuchen. Eine niedrigere Lizenz wird hierdurch ebenso mit verlängert. Lizenzen für Breitensport und Leistungssport sind zu unterscheiden.

Art. 7 Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen

1. Findet die Fortbildungsveranstaltung im 1. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit einer Lizenz statt, so verlängert sich die Lizenz vom Ablaufdatum um 2 Jahre bzw. 4 Jahre bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres.
2. Ist eine Lizenz im 2. bzw. 3. Jahr ungültig, so hat der Lizenzinhaber mindestens 2 Fortbildungsveranstaltungen von je mindestens 15 LE zu besuchen. Nach der 2. Fortbildungsveranstaltung wird die Lizenz vom Ablaufdatum um 4 Jahre bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres verlängert.
3. Ist eine Lizenz im 4. bzw. 5. Jahr ungültig, so hat der Lizenzinhaber mindestens 3 Fortbildungsveranstaltungen von je mindestens 15 LE zu besuchen. Nach Besuch der 3. Fortbildungsveranstaltung wird die Lizenz vom Ablaufdatum um 6 Jahre bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres verlängert.
4. Trainerlizenzen, welche mehr als 5 Jahre abgelaufen sind, muss die DEU nicht mehr anerkennen. Hier kann eine erneute Ausbildung in der jeweiligen Stufe verlangt werden.

Art. 8 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

1. Das Präsidium der DEU erlässt Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und bestimmt die Mindestanforderungen für die Ausbildungen der LEV.
2. Die DEU hat das Recht, Ausbildungen der LEV nicht anzuerkennen, wenn diese die Mindestanforderungen nicht erfüllen. Den Nachweis zur Erfüllung der Mindestanforderungen hat der jeweilige Ausbildungsträger zu erbringen.

Art. 9 Meldepflichten

Die aus- und/oder fortbildenden Landeseisssportverbände haben der DEU einen Koordinator oder Referenten mit Kontaktdaten zu benennen, der dem Lizenzgeber DEU als Ansprechpartner zur Verfügung steht (Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen). Ausbildungen der LEV müssen der Geschäftsstelle der DEU mindestens 3 Monate vor Beginn der Ausbildung, Fortbildungen 6 Wochen vor der Veranstaltung gemeldet werden. Auf Verlangen ist der DEU das Curriculum vorzulegen.

Art. 10 Lizenzentzug

Die DEU hat als Lizenzgeber das alleinige Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn der

Inhaber schwerwiegend gegen die Satzung und/oder Bestimmungen des Verbandes verstößt, seine Stellung missbraucht oder seiner Fortbildungspflicht nicht nachkommt. Ein Verstoß gegen Bestimmungen des Verbandes ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn der Lizenznehmer den Trainerehrenkodex in der jeweils gültigen Fassung verletzt. Die Pflicht zur Kenntnis des Trainerehrenkodex in der jeweils gültigen Fassung trifft den Lizenznehmer.

Art. 11 Rechtsweg

Über alle Streitigkeiten, die sich aus Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, dieser Trainerordnung, der Lizenzierung oder des Lizenzentzuges ergeben, entscheidet das DEU- Präsidium endgültig.

Art. 12 Übergangsregelungen

1. Lizenzen, die bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung vergeben worden sind, behalten Gültigkeit. Ausbildungen, welche vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen wurden, werden wie begonnen lizenziert.
2. 1. Die bisher vergebenen Lizenzen werden wie folgt umgeschrieben:
Fachübungsleiter in Trainer C Breitensport
C-Trainer in Trainer C Leistungssport
B-Trainer in Trainer B Leistungssport
A-Trainer in Trainer A Leistungssport
2. Fachübungsleiter, deren Lizenzen in Trainer C Breitensport umgeschrieben wurden, können bis zum 31.12.2012 an einem Qualifizierungsseminar mit Prüfung teilnehmen. Bei erfolgreicher Teilnahme erhalten sie die Trainer C-Lizenz Leistungssport.